

**Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen
in der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 25.03.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020, in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 und der §§ 5 Abs. 6, 12 Abs. 1, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

I. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester

**§ 1
Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach § 8 HZG.
- (2) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation und nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. In die Rangliste geht die Note der Hochschulzugangsberechtigung vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Sätzen 1 und 2 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.
- (3) Im Auswahlverfahren werden gem. § 27 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen 3,1% der Studienplätze an beruflich Qualifizierte vergeben.
- (4) Bewerber*innen, die nachweisen, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag eine Verbesserung der Note von 0,1 Notenpunkten pro Semester gewährt, maximal jedoch 0,2 Notenpunkte.
- (5) Die Notenpunkte nach Abs. 2 und Abs. 4 können in der Summe 0,7 nicht überschreiten.

**§ 2
Zulassungsverfahren**

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examensstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studienfächer wählen.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus zwei Studienfächern sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Studiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach voraus, dass der zulassungsfreie Studiengang wie ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.
- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.

(4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen genannten Bewerbungsfrist nicht mehr geändert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

§ 3

Ausschließliche elektronische Antragstellung, elektronische Zulassungen und Ablehnungen

(1) Eine Bewerbung an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen elektronisch zu übermitteln. Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt. In Fällen, in denen die Echtheit der Unterlagen bereits im Bewerbungsverfahren geprüft werden muss, muss auch das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 24 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen zugegangen sein; das Studierendensekretariat bestimmt das Nähere zu den in Halbsatz 1 genannten Fällen und gibt es den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.

(2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.

(3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 4

Erklärungen zur Studienplatzannahme und zur Beteiligung am Nachrückverfahren und Form und Frist des Losverfahrens

(1) Wird ein Studienplatz nicht bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist angenommen, wird er neu vergeben.

(2) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber im Hauptverfahren abgelehnt, nimmt sie/er am ersten bzw. weiteren Nachrückverfahren nur teil, wenn sie ihre/er seine Teilnahme am Nachrückverfahren bis zum Ablauf einer von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu bestimmenden angemessenen Frist jeweils erklärt.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen in elektronischer Form.

(4) Das Studierendensekretariat kann bestimmen, dass für bestimmte Studiengänge ein Nachrücken innerhalb der Ranglisten im DoSV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens am Online-Losverfahren teilnehmen möchten, müssen ihren Antrag

- zu einem Sommersemester im Zeitraum vom 15.03. bis 22.03.

- zu einem Wintersemester im Zeitraum vom 15.09. bis 22.09. einreichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Studienfach
- Studienabschluss
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Die Zusicherung, dass die Losbewerber*in sich nur einmal an der WWU zum Losverfahren pro Semester für das jeweilige Studienfach bewirbt.

§ 5

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden in Auswahl- und Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19. April 2019 ausgewählt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen / Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 6

In der beruflichen Bildung Qualifizierte

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze nach § 1 Abs. 3 sind Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vorbehalten.

(2) Ist die Zahl der Bewerber*innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Über die Rangfolge der Bewerber*innen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:

- bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 7

Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Fach Kunst innerhalb eines Lehramtsstudiums

Bei Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, wird der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

II. Zulassung von Drittstaatsangehörigen

§ 8

Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist). Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) § 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne von Absatz 1 in allen Fällen dem Studierendensekretariat sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form zu übermitteln sind.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Ausdruck einer zuvor im Bewerbungsportal des Studierendensekretariats der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführten vollständigen Online-Bewerbung
2. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsvordruck,
3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Sekundarschulabschlusszeugnisse usw.) originalsprachige Dokumente und amtlich beglaubigte Übersetzungen,
4. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
5. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
6. Zeugnisse über bestandene Feststellungsprüfungen,
7. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
8. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch oder Französisch,
9. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen,
10. Sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangbezogenen Eignung.

(4) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung. Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, werden nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft vergeben. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

III. Regelungen für die Auswahl und Zulassung in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in höheren Fachsemestern.

§ 9 **Form der Anträge**

Für die Form der Anträge im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s